



SATZUNG

1. VERBAND FÜR TIERPHYSIOTHERAPIE e.V. 1. VFTP e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Verband für Tierphysiotherapie (1. VFTP e.V.)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sternenfels.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist die berufsständige Organisation der qualifizierten Tierphysiotherapeuten.
Er hat deren berufliche Belange zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Tierphysiotherapie und der damit verbundenen Unterstützung seiner Mitglieder.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Gelder des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer als Tierphysiotherapeut tätig ist oder die Interessen der Tierphysiotherapie fördern will.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleichermaßen ein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand versagt werden.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitgliedes.
4. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres mitzuteilen (Datum des Poststempels oder Maileingangdatum).
5. Bei Versäumen dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Schluss des darauffolgenden Kalenderjahres.
6. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, durch einfache Stimmenmehrheit ein Vereinsmitglied auszuschließen. Es genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, sofern die Vorstandssitzung schriftlich mit einer Mindestladungsfrist von einer Woche unter Angabe des Tagungsordnungspunktes „Vereinsausschluss“ und unter namentlicher Bezeichnung des auszuschließenden Vereinsmitgliedes einberufen wurde.
8. Das Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn es den Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres ganz oder teilweise nicht bezahlt hat.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben dieselben Pflichten.
2. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereines nach außen zu vertreten und zu wahren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung von Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet auf ihrer eigenen Homepage eine Verlinkung zu der Vereinshomepage herzustellen.
6. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet in der Außendarstellung auf ihre Vereinsmitgliedschaft hinzuweisen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal fällig.
2. Der anteilige Jahresteilbeitrag ist sofort nach Mitgliedsaufnahme fällig.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Mit einer Mindestfrist von 3 Wochen wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht das Absenden der Einladung an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes, Beschlussfassung und Satzungsänderung.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.
6. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Seine Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen.
9. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies ein Mitglied fordert.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.
11. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied.
12. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte.
13. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
14. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach seinem Ausscheiden sein Tätigkeitsfeld einschließlich aller Unterlagen dem Nachfolger zu übergeben.



§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem aus dem Vorstand zu bestimmendem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt wurde.
4. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.
5. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Tierschutzorganisation, welche dann durch einfache Stimmenmehrheit zu bestimmen ist.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 14 Berufsregeln und Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Berufsregeln als Vereinsordnungen zu beschließen, die für die Vereinsmitglieder bindend sind.
2. Alle Berufsregeln und Vereinsordnungen sind kein Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregistereingetragen.
3. Alle Berufsregeln und Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderung, Ergänzung und Aufhebung.
4. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden.
 - a) Berufsregeln können vorsehen, wer im Verein berechtigt sein soll, die Berufsbezeichnung „Tierphysiotherapeut“, „Hundephysiotherapeut“ zu tragen.
 - b) Nennung von Mitgliedern auf der Homepage.
 - c) Ausführung von Ehrungen.

Die Bekanntmachung der Vereinsordnungen kann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen.

Vorstehende Satzung wurde zum 02. Januar 2019 durch die Abstimmung des Vorstandes mit den anwesenden Mitgliedern bei der Jahresversammlung 2019 in Linkenheim neu beschlossen.